Ausfertigung

EINGEGANGEN
27 FEB. 2014
RIECHE & SCHOTT
RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 104 C 3024/13

verkündet am : 21.02.2014
Nieke, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der [redacted] GmbH Kraftfahrzeugvermietung,
vertreten durch d. Geschäftsführer [redacted]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
  Rechtsanwälte Rieche & Schott,
  Süderfeldstraße 62, 22529 Hamburg,-

g e g e n

die [redacted] Versicherung AG,
vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden
[redacted]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
  Rechtsanwälte [redacted]

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 104, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 30.01.2014 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Amtsgericht Wagner

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 483,20€ nebst 8% p.a. Zinsen seit dem 14.6.2012 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.9.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestands wird abgesehen, § 313a ZPO.

Entscheidungsgründe

Die in der Hauptsache auf § 398 BGB i.V.m. § 115 VVG gestützte Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten im geltend gemachten Umfang.

Dabei sei vorausgeschickt:

Der Geschädigte kann nach § 249 Abs.2 Satz 1 BGB als sog. Herstellungsaufwand (nur) den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (std. Rechtsprechung, vgl. z.B. BGH NJW 07, 2916 und BGH NJW 08, 1519f).

Bei der gemäß § 287 ZPO vorzunehmenden Ermittlung des Mietpreises, der dem Wirtschaftlichkeitsgebot (noch) entspricht, kann das Gericht auf den sog. Modus im Schwacke-Automietpreisspiegel zurückgreifen, der hierfür eine zuverlässige Schätzgrundlage darstellt (vgl. dazu auch BGH NJW 07,2916; BGH NJW 08,1519), und der in den Erhebungen ab 2008 den Kriterienkatalog noch einmal erweitert hat und insbesondere auch Internettarife berücksichtigt (vgl. auch BGH vom 19.1.2010 –VI ZR 112/09 – z.B. in NZV 2010, 239ff und vom 17.5.2011 –VI ZR 142/10- zitiert nach juris).

Zwar bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden, dann (aber auch nur dann) der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass konkret dargelegte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. nur BGH v. 17.5.11 – VI ZR 142/10 – z.B. in NZV 11, 431f, zitiert nach juris). Derartige Mängel sind jedoch seitens der Beklagten nicht in einem entscheidungserheblichen Maße aufgezeigt. Die "Schwacke-Liste" ist nicht schon deswegen ungeeignet, weil die "Fraunhofer-Liste" geringere Werte aufweist. Der Bundesgerichtshof sieht grundsätzlich jede Liste als geeignete Schätzungsgrundlage an und zwar gerade in Kenntnis ihrer Unterschiedlichkeit (z.B. BGH vom 12.4.11 – VI ZR 300/09 – zitiert nach juris). Unabhängig davon ist die erfolgte Abrechnung des Beklagten nach dem Fraunhofer Marktpreisspiegel 2008 schon deswegen unschlüssig, weil der Unfall 2011 stattfand. Konkrete preisgünstigere Angebote hat der Beklagte nicht dargetan.

Hiernach berechnet sich die im Sinne des § 249 BGB erforderliche Miete anhand des hier einschlägigen Schwacke-Mietpreisspiegels 2012 im Postleitzahlengebiet 120.. im Modus wie folgt, wobei entsprechendes für die Nebenkosten gilt:

624,70€	Mietwagengruppe 7 Wochenpauschale (7 Tage)
137,09€	Mietwagengruppe 7, 1-Tagespauschale
80,00€	Winterreifen 8x10,00€/Tag
80,00€	Navigationsgerät 8x10,00€/Tag
192,00€	Haftungsreduzierung 8 Tage à 24,00€, Gruppe 7
46,00€	Kosten Zustellung / Abholung 2x23,00€
1.159,79€	brutto

Hinsichtlich der einzelnen streitige Punkte gilt:

Mietwagengruppe 7

Der eigene BMW 525d des Geschädigten ist der Mietwagenklasse 8 zuzuordnen. Das Gericht folgt insoweit nicht der Argumentation der Beklagten, dass hier mit Rücksicht auf das Fahrzeugalter des beschädigten BMWs eine niedrigere Gruppe angesetzt werden muss. Zwar wird bei der Geltendmachung von Nutzungsausfallentschädigung im Einzelfall das Fahrzeugalter durch eine entsprechende Rückstufung berücksichtigt. Diese Grundsätze sind jedoch nicht auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs anzuwenden, da der Geschädigte hierfür keine fiktiven, sondern tatsächlich entstandene Kosten geltend macht und grundsätzlich ein Ersatzfahrzeug des gleichen Models wie

sein unfallbeschädigtes Fahrzeug anmieten darf. Dass Autovermietungen in der Regel nur neue Fahrzeuge vorhalten, ist nicht dem Geschädigten anzulasten.
Jedoch hat deswegen eine Abrechnung unter Zugrundelegung der Mietwagengruppe 7 zu erfolgen, weil sich der Geschädigte ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen muss, die nach der Rechtsprechung des Kammergerichts mit 15% anzusetzen sind (z.B. KG vom 2.9.201 -22 U 146/09 – zitiert nach juris) oder mit der Abrechnung des Fahrzeuges in der nächst niedrigeren Mietwagenklasse.

8 Tage

Der Geschädigte hat auch einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten für 8 Tage. Zwar war der Unfallwagen schon am Freitag 17.2.12 fertig gestellt. Nach dem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Klägers befand er sich zu diesem Zeitpunkt aber bereits auf einer Kurzreise über das verlängerte Wochenende, so dass er das reparierte Fahrzeug erst am Montag den 20.2.12 abholen konnte.
Unabhängig davon kann der Haftpflichtversicherer des Schädigers u.a. die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietwagens als solche und die Mietdauer nicht mehr bestreiten, wenn er aufgrund der ihm vorgelegten Rechnung des Autovermieters dem Geschädigten ein Abrechnungsschreiben übersendet und in diesem lediglich die Mietkosten als überhöht kürzt, hingegen keine Bedenken gegen die Mietdauer erhebt (vgl. insoweit auch OLG Karlsruhe vom 1.2.13 – 1 U 130/12; vgl. ferner KG vom 11.2.2010 – 12 U 92/09; jeweils zitiert nach juris).

Zuschlag Winterreifen

Der Geschädigte hat ferner einen Anspruch auf Ersatz des Zuschlages für Winterreifen, wobei auch hier auf den Modus im Schwacke-Mietpreisspiegel zurückgegriffen werden kann. In Rechnung gestellte Zusatzkosten für Winterreifen sind im Winterhalbjahr generell erstattungsfähig (BGH vom 5.3.13 –VI ZR 245/11 zitiert nach juris).

Navigationssystem

Die Kosten für ein zur Verfügung gestelltes Navigationsgerät sind grundsätzlich erstattungsfähig, wenn auch das beschädigte Fahrzeug – wie hier – über ein derartiges Gerät verfügte.

Haftungsreduzierung

Der Geschädigte hat ferner einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Haftungsreduzierung (CDW) unabhängig davon, ob sein eigenes Fahrzeug kaskoversichert ist oder nicht, denn es ist ihm nicht zuzumuten, im Falle eines fahrlässig verschuldeten Verkehrsunfalls die Reparaturkosten für ein in der Regel neuwertiges Mietfahrzeug zu übernehmen.

Zustellung/Abholung

Nach dem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Klägerin wurde der Mietwagen von der Filiale der Klägerin in der Grenzallee zur Werkstatt in der Bambachstraße gebracht und dort auch wieder abgeholt. Der Geschädigte muss nicht Freizeit und Taxikosten aufwenden, um zunächst von der Werkstatt zur Mietwagenfirma zu fahren. Dies gilt jedenfalls dann, wenn etwaige Taxikosten nicht wesentlich preiswerter gewesen wären. Dass letzteres der Fall war, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Hiernach erweist sich die Auffassung der Klägerin, wonach die Beklagte auch unter Berücksichtigung der vorprozessual geleisteten Zahlung von 485,00€ noch mindestens einen Betrag in Höhe der Klageforderung von 483,20€ schuldet, als zutreffend.

Die Klageforderung war antragsgemäß zu verzinsen, §§ 288, 286 BGB.

Als begründet erweist sich auch der Anspruch auf Erstattung der vorprozessual angefallenen Anwaltsgebühren. Wegen der Höhe kann auf die zutreffende Berechnung auf S.5 der Anspruchsbegründung verwiesen werden. Der Anspruch war antragsgemäß ab Zustellung des Mahnbescheids am 12.9.2012 zu verzinsen.

Die Nebenentscheidungen finden ihre Grundlage in den §§ 91, 708 Ziff.11, 713 ZPO.

Wagner

Ausgefertigt

Nieke
Justizbeschäftigte

AMTSGERICHT MITTE · BERLIN

Schlagworte Urteilsdatenbank

- [ ] Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- [ ] Aufklärungspflicht Vermieter
- [ ] Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- [ ] Direktvermittlung
- [x] EE Eigenersparnis-Abzug
- [ ] Erkundigungspflicht
- [ ] Geringfügigkeitsgrenze
- [ ] Zusatzfahrer
- [x] Schwacke-Mietpreisspiegel
- [x] Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- [ ] Gutachten
- [x] Mietwagendauer
- [ ] NA Nutzungsausfall
- [x] Rechtsanwaltskosten
- [ ] Zugänglichkeit
- [x] Haftungsreduzierung/Versicherung
- [ ] Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- [ ] Selbstfahrervermietfahrzeug
- [ ] Zeugengeld
- [ ] Grobe Fahrlässigkeit
- [ ] Polizeiklausel
- [ ] Schadenminderungspflicht
- [ ] Wettbewerbsrecht/-verstoß
- [x] Zustellung/Abholung
- [x] Winterreifen
- [x] Navigation
- [ ] Automatik
- [ ] Anhängerkupplung
- [ ] Fahrschulausrüstung
- [ ] Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- [ ] Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- [ ] Unfallersatztarif
- [ ] Anspruchsgrund
- [ ] Sonstiges
- [ ] Internetangebote